

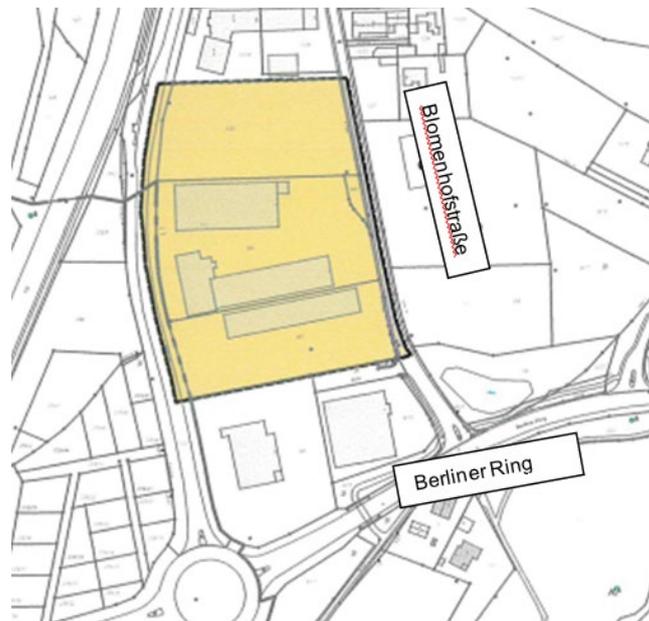
AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „138 – Blumenhof-West“

Der Bau-, Planungs- und Umweltsenat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat am 09.12.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „138 – Blumenhof-West“ gebilligt und beschlossen, den o.g. Plan nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind Anregungen eingegangen. Die Berücksichtigung bzw. die Umsetzung von Teilen dieser Anregungen erfordern eine erneute öffentliche Auslegung.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 3,4 ha. Er umfasst die Flurstücke Nr.: Teilfl. 8/2, 8/4, 8/5, 8/7, 12/2, Teilfl. 13 der Gemarkung Mühlen und Teilfl. 133 der Gemarkung Holzheim und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplans „138 – Blumenhof-West“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

20.12.2019 – 20.01.2020

im Rathaus I, Stadtplanungsamt, II Stock, Zimmer 201, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Parteiverkehrszeiten lauten:

Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut Mensch, insbesondere

- Lärmemissionen (Verkehrslärm und Gewerbelärm), elektrische Felder, Erholung
- Stellungnahme Amt für Ernährung , Landwirtschaft und Forsten vom 06.07.2018
- Öffentlichkeit, Stellungnahme vom 17.07.2018,
- Stellungnahme Amt für Ernährung , Landwirtschaft und Forsten vom 27.08.2019

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt , insbesondere::

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (zoologische Erhebung vorkommender Arten, keine Schädigungs-, Störungs-, oder Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wirksam, keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und keine Brutvogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie nachweisbar, geringe biologische und strukturelle Artenvielfalt), Vegetation und Nutzung, Schutzgebiete, biologische Vielfalt
- Stellungnahme Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. – Untere Naturschutzbehörde vom 14.06.2018,
- Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 12.07.2018

Schutzgut Boden, insbesondere:

- vorhandene hohe Versiegelung des Bodens, Bodenveränderungen
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 28.08.2019

Schutzgut Wasser, insbesondere:

- Grundwasser(-schutz), Oberflächenwasser
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 20.06.2018
- Stellungnahme Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 12.07.2018
- Stellungnahme Öffentlichkeit vom 17.07.2018,
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 28.08.2019

Schutzgut Klima und Luft, insbesondere:

- Lokalklima, Lufthygiene
- Stellungnahme Öffentlichkeit vom 17.09.2019

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, insbesondere:

- umweltbezogene Auswirkungen auf städtebauliche Entwicklung
- Stellungnahme Öffentlichkeit vom 17.09.2019

Schutzgut Kultur- und Sachgüter, insbesondere:

- Schutz von Kultur- und Sachgütern (z.B. Bau- und Bodendenkmäler)
- Stellungnahme Amt für Ernährung , Landwirtschaft und Forsten vom 06.07.2018
- Stellungnahme Amt für Ernährung , Landwirtschaft und Forsten vom 27.08.2019

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit zugehöriger Begründung und Umweltbericht werden folgende Gutachten mit umweltbezogenen und sonstigen Informationen ausgelegt.

- R+T Ingenieure für Verkehrsplanung: Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan „138 Blomendorf-West“, Darmstadt Juli 2019
- BBE Handelsberatung GmbH: Ansiedlung eines Gartenmarkts ... – Auswirkungsanalyse, Köln, Dezember 2017/Februar 2018
- Müller BBM GmbH: Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, Planegg, Juni 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder zur Niederschrift – Stellungnahmen bei dem o.g. Amt abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse eingestellt:

<https://www.neumarkt.de/leben-wohnen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-bauleitplanung/bauleitplaene-im-verfahren.html>

Stadt Neumarkt i.d.OPf., 11.12.2019

Thomas Thumann
Oberbürgermeister